

Verordnung über den Schutz und die Erhaltung öffentlicher Anlagen (Grünflächenverordnung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 16.04.2015 die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung).

§ 1 Begriffsbestimmung

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
die der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Grün-, Rasen- und Schmuckflächen einschließlich der Fußgänger- und Radwege, die durch die Grünanlagen führen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die öffentlichen Anlagen der Stadt Ballenstedt einschließlich aller Ortsteile.

§ 3 Unzulässige Nutzung öffentlicher Anlagen

Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen (gesamter öffentlicher Bereich):

- a) die Grün- und Schmuckflächen sowie die Anpflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) die Rasenflächen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- c) zu parken, zu halten, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu befahren oder Pferde zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- d) Baumaterialien, Bauschutt, Container, Abfälle und dergleichen zu lagern sowie Baumaßnahmen durchzuführen und
- e) Bänke und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen und umzusetzen.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Ballenstedt kann Ausnahmen von § 3 im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Ballenstedt, den 16.04.2015

Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister